

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. Hansjörg Jung ● Mörikestraß1 14 ● 71083 Herrenberg

Landratsamt Enzkreis Postfach 10 10 80 Zähringerallee 3 75177 Pforzheim Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. Abteilungsleiter Windkraft

Hansjörg Jung Mörikestraße 14 71083 Herrenberg Tel.: 07032-6934 Email: h.jung@vlabw.de

08.06.2018

Scopingtermin im Rahmen der UVP 7.6.18 Windpark Engelsband "Am Sauberg" LRA Enzkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend lege ich meine mündlichen Einlassungen in schriftlicher Form wie vereinbart vor:

1. Waldameisenumsiedlung

Bei der Umsiedlung der geschützten Waldameisen müssen die ökologischen Verhältnisse vor Ort erfasst werden. (in Baden-Württemberg: Deutsche Ameisenschutzwarte). Der neue Standort muss möglichst die gleiche Ausstattung aufweisen und mind. 200 m entfernt sein. Zwischen Febr. und April sind die Königinnen im oberirdischen Teil des Nestes, sodass in diesem Zeitraum die Umsetzung die besten Erfolgsaussichten hat.



E-Mail: info@vlabw.de Homepage: www.vlabw.de Bankverbindung:

IBAN: DE09 64350070 0008 5757 33

BIC: SOLADES1TUT

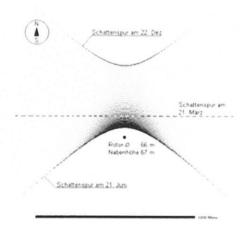
Bank: Kreissparkasse Tuttlingen

2. Schattenwurf

Gemäß BIMSchG, §1, § 3, § 5 sind die Schutzgüter "Menschen, Tiere und Pflanzen" in die Schattenwurfanalyse einzubeziehen.

In der Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörden in Baden-Württemberg wird dies nicht ausreichend berücksichtigt. Es kommen hier z.B: Fischzuchten, sowie Putenfarmen (LRA Schwäbisch Hall) in Betracht, die Gegenstand gutachterlicher Prüfung sind.

Im Planungsraum befindet sich nördlich ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Sowie Fließgewässer das u.a.in die Schattenwurfanalyse einzubeziehen ist.



3. Unfallrisiko

Die Frage inwieweit mit dem Vorhaben Unfallrisiken insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien verbunden sind wurde nicht ausreichend dargestellt. Hier kommen nach der Rechtsprechung in Betracht: Blitzschlag, herumfliegende Teile udgl.

4. Wechselwirkungen Lichtemissionen / Artenschutz (Befeuerung)

Die Wechselwirkung zwischen der bedarfsgerechten Befeuerung (Lichtemission) und der Fledermausaktivitäten (Insektendichte) wurde nicht erkannt und nicht dargestellt.

Die landesspezifische Zulässigkeit der <u>bedarfsgerechten Befeuerung</u> (Befeuerung schaltet erst ein wenn sich ein Luftfahrzeug dichter als 4 km nähert.) muss geprüft werden. Weniger Lichtemission bedeutet weniger Fledermausaktivität.

Bankverbindung: IBAN: DE09 64350070 0008 5757 33 BIC: SOLADES1TUT Bank: Kreissparkasse Tuttlingen Das Verfahren muss mit der Landesluftfahrtbehörde vorabgestimmt werden. Es gibt von dort Signale, dass die bedarfsgerechte Befeuerung in komplexem Gelände wie es in Baden-Württemberg anzutreffen ist, u.U. keine landesspezifische luftrechtliche Zulässigkeit erfährt.

Die nördlichen Bundesländer in Deutschland gewähren bei der bedarfsgerechten Befeuerung einen "Rabatt" auf die Ersatzzahlung für den nicht ausgleichbaren Landschaftseingriff.

Die allg. Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 20.8.15 befindet sich derzeit nach Aussage des BMVI in Überarbeitung.

5. Eiswurf

Die Eiswurfweitenberechnungen der Vorhabensträger (zwischen 100 m und 200 m) sind in der Regel nichtzutreffend. Es liegen mir Weitenberechnungen vor bis zu 1000 m.

6. Brandschutz

Die Gefahr der Sekundärbrände im Schwarzwald ist groß und bedarf einer Gefahrenanalyse unter Einbeziehung von Löschsystemen zur Absenkung des Brandrisikos für Sekundärbrände (Wald). (z.B. Inertisierung mit Inertgasen).

In Brandenburg ereignen sich jährlich 270 Waldbrände. Dort wird bei den WEA Genehmigungen ein Brandlöschsystem gefordert. Die Schäden in den dortigen Kieferwäldern sind gering, da es sich um forstlich nutzlose armdicke Kiefernstangen handelt. In Baden-Württemberg haben wir hochwertige, wertvolle Mischwaldbestände.

Der Landesfeuerwehrverband verweist auf die Einsatzrichtlinien aus dem Jahre 2008, die bei weitem nicht mehr den heutigen WEA Bauhöhen entsprechen und überlässt das Problem den örtlichen kommunalen Feuerwehren. Die Folge sind unzureichende Brandschutzkonzepte die dem Schutz des Waldbestandes in seiner Erholungsfunktion und touristischen Bedeutung in keiner Weise Rechnung tragen. (Als Beispiel sei hier aufgeführt: Brandschutzauflage in einer BImSchG: 5000 m Flatterband, 50 Stahlpfosten, 2 Hammer a 4 kg, 2 Feuerlöscher, davon 1 im Turm und 1 Masch.-Haus; dies ist kein angemessenes Brandschutzkonzept im 21. Jahrhundert).

7. Windmessung

Nach Aussage des Vorhabensträgers soll nachträglich eine ergänzende LIDAR Messung erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bereits bestehende Messmastmessung nach der Richtlinie TR6, Rev. 9 erfolgt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass seit 01.01.2018 gilt die TR6, Rev. 10 Gültigkeit hat. Es besteht also das Problem, dass unterschiedliche rechtliche Richtlinien zu Grunde gelegt werden müssen.

Von Bedeutung ist bei der Windmessung stets inwieweit die Rohdaten der Windmessung vom Vorhabensträger offengelegt werden.

8. Rückbauverpflichtung

Umstritten ist die Regelung der Rückbausicherheitsleistung der Fundamente. Da die Sicherheitsleistung vor Baubeginn festgelegt wird kann der Fall eintreten, dass sich während der Bauphase die Notwendigkeit ergibt Beton-Pfahlgründungen unter den Fundamenten einzubringen. (Dies war beim Projekt Lauterstein der Fall: 380 Betonpfähle, 30 Meter tief, Mehrkosten 4 Mio. Euro, Folge: fehlerhafte Bürgschaftsgestellung).

Es ist vor Projektbeginn eine Klärung herbeizuführen, ob diese Pfähle beim Rückbau gezogen werden müssen, oder nur die Fundamentplatte und ob ggf. eine Nachforderung der Sicherheitsleistung vereinbart wird die sich an den später entstehenden Rückbaukosten orientiert. Ferner muss der Baukostensteigerungsindex angemessen Berücksichtigung finden.

9. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Gutachten fehlen bei vielen WEA Bauvorhaben, obwohl es sich um Karstgebiete handelt. Die Fließzeiten im Karstgebiet sind immer Einzelfallbetrachtungen unterworfen und absolut differenziert zu betrachten und zu bewerten. Sie erfordern größte Sorgfalt und gutachterliche Bewertung durch neutrale Gutachter. Andernorts werden sogar Färbversuche zur Nachweisführung von Fließrichtung und Fließzeit sowie eine Notwasserversorgung der betroffenen Gebiete von den Genehmigungsbehörden gefordert.

10. Geräuschemission

a) Schall

Mit Schreiben vom 22.12.2017 hat das Ministerium für Umwelt. Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die zuständigen Immissionsschutzbehörden darum gebeten, dass "neue Prognoseverfahren nun für die Schallimmissionsprognose zu genehmigender Windenergieanlagen und für die ggf. notwendige Berechnung der Vorbelastung benachbarter Windenergieanlagen anzuwenden. Dies gilt auch für derzeit laufende Genehmigungsverfahren". Eine Anwendung auf Abnahme- und Überwachungsmessungen im Anlagenbetrieb wird nicht thematisiert.

Aus welchem Grund die Baden-Württemberg Behörden lediglich gebeten werden, ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Die Anwendung des Interimsverfahrens wird nur für die Genehmigungsverfahren thematisiert. Bezüglich anderer Konstellationen (Abnahmemessung, Überwachungsmessung) werden keine Vorgaben zum anwendbaren Verfahren gemacht, sodass die Behörden insoweit nicht gebunden sind und wohl weiterhin wie bisher verfahren werden.

Hier zeigen sich erhebliche Versäumnisse der Landesregierung.

BIC: SOLADES1TUT

Bankverbindung:

IBAN: DE09 64350070 0008 5757 33

Bank: Kreissparkasse Tuttlingen

b) Infraschall

Der nicht hörbare Lärm (unter 20 Hz) wurde von Herrn Hartmann (IBAS) überhaupt nicht thematisiert.

Es wird auf die zahleichen Klageverfahren verwiesen. Die Verfassungsklage wg. körperlicher Unversehrtheit wurde am 26.2.16 eingereicht. (Prof. Elicker und Prof. Wendt, Uni Saarbrücken)

Sie beinhaltet 3 Krankheitsfälle sowie Missbildungen bei Nutztieren. Ziel ist u.a. die Abstandsausweitung zur Wohnbebauung auf 3000 m. Die Fristverlängerung die den Rechtsanwälten der Bundesregierung eingeräumt wurde ist Mitte März 2018 abgelaufen, sodass nach zweijähriger Verzögerung bzw. Prozessverschleppung langsam Bewegung in das Verfahren kommt.

Neuere Studien Universität Mainz (Auswirkung auf Herzmuskel: Prof. C.F. Vahl) wurde in der Verfassungsklage nachgereicht.

Es wird um Aufnahme dieser vorgenannten Punkte in den Untersuchungsumfang im Rahmen der UVP Prüfung gebeten und um Zustellung einer Bestätigung sowie um Übersendung des Sitzungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Hansjörg Jung Abteilungsleiter Windkraft

Homepage: www.vlabw.de

IBAN: DE09 64350070 0008 5757 33

BIC: SOLADES1TUT

Bankverbindung:

Bank: Kreissparkasse Tuttlingen